

JUGENDFÖRDERRICHTLINIEN

der

Gemeinde Spiekeroog

Die Förderung junger Menschen durch die Gemeinde Spiekeroog soll dazu beitragen, daß die Jugendlichen ihre Persönlichkeit frei entfalten, ihre Rechte wahrnehmen und ihrer Verantwortung in Gesellschaft, Gemeinde und Staat gerecht werden können. Dabei wird anerkannt, daß Jugendräume und sonstige Einrichtungen der Jugendpflege als Treffpunkte für die Jugend der Gemeinde für Diskussionsabende, Durchführung von Lehrgängen, Seminaren, aber auch zum gegenseitigen Kennenlernen, zur Pflege mitmenschlicher Beziehungen und zur Freizeitgestaltung wesentliche Voraussetzungen für eine fruchtbare Jugendarbeit sind.

I. GRUNDSÄTZE

Die Jugendarbeit ist eine wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe, die sowohl von der öffentlichen Jugendhilfe als auch von den freien Trägern der Jugendarbeit wahrgenommen wird. Träger der Jugendhilfe ist der Landkreis Wittmund. Über die vom Landkreis Wittmund gewährte Förderung hinaus fördert die Gemeinde Spiekeroog im Rahmen des nachstehend aufgeführten Gemeindejugendplanes die Jugendarbeit unter Beachtung sozialer Gesichtspunkte.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer der nachstehend aufgeführten Zuschüsse besteht nicht, vielmehr entscheidet die Gemeinde Spiekeroog aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Teilnehmer der Maßnahmen sowie Mitglieder der Jugendgruppen müssen ihren Wohnsitz in der Gemeinde Spiekeroog haben.

Die Zuschüsse müssen unter Beachtung der für die jeweilige Förderungsart festgelegten Fristen schriftlich beantragt werden. Vorschußzahlungen sind nicht möglich. Sämtliche Beträge werden nachträglich ausgezahlt.

Werden die im Gemeindejugendplan geforderten Nachweise nicht beigebracht, wird der Bewilligungsbescheid widerrufen. Zu Unrecht erhaltene Leistungen sind zurückzuzahlen.

Der Antragsteller erhält von der Gemeinde Spiekeroog einen schriftlichen Bescheid.

Der Zuschuß darf nur für den bewilligten Zweck verwendet werden.

II. ALLGEMEINE JUGENDFÖRDERUNG

Zur Anschaffung von Verbrauchs-, Spiel-, Bastelmaterialien sowie Büchern gewährt die Gemeinde Spiekeroog auf Antrag den innerhalb des Gemeindegebietes anerkannten Jugendgruppen alljährlich einen Zuschuss in Höhe von 4,00 € je Mitglied bis zum 21.

Lebensjahr zuzüglich einem Zusatzbetrag in Höhe von 2,50 € je minderjährigem Mitglied. Dieser Zuschuss wird ebenfalls dem/der jeweiligen Gruppenleiter/in und den behinderten Mitgliedern von anerkannten Jugendgruppen für die Dauer des Kindergeldbezuges, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt. Die Verwendung dieses Zuschusses ist nicht nachzuweisen.

Antragsfrist: 01.07. eines jeden Jahres

Unterlagen: Antrag unter Beifügung einer Namensliste

Auszahlung: nach Prüfung

III. FREIZEITHILFEN

A) Internationale Jugendbegegnungen

Allen anerkannten Jugendgruppen können Fahrtkostenzuschüsse in Höhe von 1,50 € je Tag und Teilnehmer zur Gesamtfinanzierung internationaler Jugendbegegnungen mit einer Mindestdauer von 4 Tagen sowie einer Höchstdauer von 28 Tagen gewährt werden.

Internationale Jugendarbeit umfaßt Jugendbegegnungen, Jugendaustausche sowie andere Kontakte von jungen Menschen und Verantwortlichen der Jugendarbeit aller Nationalitäten im In- und Ausland.

Internationale Jugendarbeit will durch Begegnungen und gemeinsames Engagement Kenntnisse anderer Kulturen, Gesellschaftsordnungen und Lebensverhältnisse vermitteln, bestehende Vorurteile abbauen und das Bewußtsein der jungen Menschen vertiefen, daß sie mitverantwortlich für eine dauerhafte Friedensordnung sind.

Zuschüsse können gegeben werden für Begegnungen zwischen deutschen und ausländischen Gruppen im In- und Ausland.

Der Zuschuß kann an Teilnehmer von 14 bis 21 Jahren gewährt werden. Ausgenommen vom Höchstalter sind Begleitpersonen (1 Begleitperson je 10 Teilnehmer).

Internationale Begegnungen müssen im übrigen den Bestimmungen des Bundesjugendplanes entsprechen.

Antragsfrist: mindestens 1 Monat vor der geplanten Maßnahme

Unterlagen:

- Formantrag
- Einladung des Gastgebers
- Nachweis über die Vorbereitung der deutschen Teilnehmer auf die Jugendbegegnung (Art/Zeit)
- vollständiger Programmablauf vor Ort
- Belege der Fahrtkosten

IV. AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN FÜR JUGENDGRUPPENLEITER

Auf Antrag kann für anerkannte Jugendgruppenleiter, die im Förderjahr aktiv in einer Jugendgruppe innerhalb des Gemeindegebietes tätig sind, eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 € gewährt werden.

Antragsfrist: 01.07. eines jeden Jahres

Unterlagen. - anerkannter Jugendgruppenleiterausweis
- Nachweis über ganzjährige Aktivität in einer anerkannten Jugendgruppe innerhalb des Gemeindegebietes

V. FÖRDERUNG VON BESONDEREN VERANSTALTUNGEN

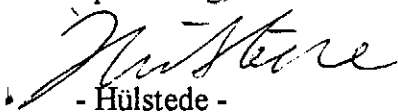
Für besondere Jugendveranstaltungen können auf Antrag Zuschüsse nach entsprechender Genehmigung durch den Gemeinderat gewährt werden.

Antragsfrist: mindestens zwei Monate vor Durchführung der Veranstaltung

Unterlagen: den Veranstaltungszweck erklärende Unterlagen

Die Jugendförderrichtlinien treten zum 01.05.2003 in Kraft.

Spiekeroog, den 28.04.2003



- Hülstede -
Bürgermeister